

Antrag

der Abg. Karl Rombach u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Standorte der Forstbezirke der ForstBW (Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR) im Regierungsbezirk Freiburg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche räumlichen und flächenmäßigen Voraussetzungen und Grundlagen für die Festlegung eines Forstbezirks der ForstBW AöR erforderlich waren;
2. was die Kriterien für die Festlegung der künftigen Standorte für die Forstbezirke der ForstBW AöR waren;
3. welches die neuen Standorte für die Forstbezirke der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg sein werden;
4. zu welchen Bedingungen, Konditionen und für welche Zeiträume die einzelnen Standorte der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg bezogen, angemietet oder käuflich erworben werden;
5. welche baulichen und infrastrukturellen Ertüchtigungen an den einzelnen neuen Standorten für die Forstbezirke der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg jeweils geplant sind;
6. inwiefern die einzelnen geplanten Standorte der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg die für die Suche definierten Voraussetzungen erfüllt haben, so dass sie ausgewählt wurden;

7. inwieweit eine allgemeine gute Verkehrsanbindung oder die erforderlichen Verkehrswege in die Forstfläche bzw. den Staatswald hinein Grundlage der Entscheidungsfindung waren.

10. 05. 2019

Rombach, Dr. Rapp, Burger, von Eyb, Hagel, Hockenberger CDU

Begründung

Art und Grundlage der Entscheidungsfindung für die Festlegung der neuen Standorte für die Forstbezirke der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg sollen erfragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 Nr. Z(53)-0141.5/442F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche räumlichen und flächenmäßigen Voraussetzungen und Grundlagen für die Festlegung eines Forstbezirks der ForstBW AöR erforderlich waren;*

Zu 1.:

Die Abgrenzung der Forstbezirke orientiert sich an den Naturräumen 3. Ordnung, um Einheiten mit jeweils möglichst homogenen naturalen Ausgangsvoraussetzungen zu erhalten. Zusätzlich wurden forstliche Kriterien berücksichtigt, wie z. B. der Nadelholz-/Laubholzanteil, der Hiebsatz, der Umfang von Erholungswäldern oder ökologisch bedeutsame Flächen etc. Aus wirtschaftlichen Erwägungen und aus Gründen einer angestrebten Führungsspanne von 1 : 10 wurde die Anzahl der Forstbezirke schließlich auf 21 festgelegt, die in ihrer Flächengröße aber unterschiedlich gestaltet sind, um die jeweiligen naturräumlichen Unterschiede bei der Arbeitsbelastung zu berücksichtigen.

- 2. was die Kriterien für die Festlegung der künftigen Standorte für die Forstbezirke der ForstBW AöR waren;*

Zu 2.:

In Zusammenarbeit mit dem für die Unterbringung von Landeseinrichtungen zuständigen Landesbetrieb Vermögen und Bau BW wurden die künftigen Standorte der ForstBW AöR ermittelt. Insgesamt wurden landesweit rund 100 Gebäude gesichtet und bewertet.

Die Liegenschaften sollten sich möglichst innerhalb eines Suchradius von 15 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt der neuen Forstbezirke befinden, über eine gute Anbindung an überörtliche Straßen verfügen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Des Weiteren sollten gute Arbeitsbedingungen wie Breitbandanschluss, angemessene Räumlichkeiten, ausreichende Parkmöglichkeiten und möglichst eine gute Grundversorgung im Ort gegeben sein.

3. welches die neuen Standorte für die Forstbezirke der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg sein werden;

Zu 3.:

Im Regierungsbezirk Freiburg wird es künftig vier Standorte der ForstBW AöR geben. Diese sind Schopfheim (Landkreis Lörrach), St. Blasien (Landkreis Waldshut), Kirchzarten (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) und Gengenbach-Fußbach (Ortenaukreis).

4. zu welchen Bedingungen, Konditionen und für welche Zeiträume die einzelnen Standorte der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg bezogen, angemietet oder käuflich erworben werden;

Zu 4.:

In Schopfheim handelt es sich um Landeseigentum. Die weiteren Liegenschaften werden von kommunalen beziehungsweise privaten Eigentümern angemietet. Die Mietverträge werden vom Landesbetrieb Vermögen und Bau ausgehandelt und zu ortsüblichem Mietzins abgeschlossen. Die Mietdauer wird hierbei in der Regel auf fünf Jahre inklusive einer einseitigen Option des Landes auf Verlängerung um weitere fünf Jahre abgeschlossen.

5. welche baulichen und infrastrukturellen Ertüchtigungen an den einzelnen neuen Standorten für die Forstbezirke der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg jeweils geplant sind;

Zu 5.:

Die Räumlichkeiten werden jeweils vom Eigentümer auf Grundlage der Anforderung des künftigen Nutzers ertüchtigt. Je nach Zustand des Gebäudes sind hierfür einfache Renovierungsarbeiten oder Grundsanierungen notwendig. Die Kosten hierfür werden in der Regel vom Eigentümer getragen.

6. inwiefern die einzelnen geplanten Standorte der ForstBW AöR im Regierungsbezirk Freiburg die für die Suche definierten Voraussetzungen erfüllt haben, so dass sie ausgewählt wurden;

Zu 6.:

Die künftigen Standorte im Regierungsbezirk Freiburg erfüllen alle die definierten Voraussetzungen.

7. inwieweit eine allgemeine gute Verkehrsanbindung oder die erforderlichen Verkehrswege in die Forstfläche bzw. den Staatswald hinein Grundlage der Entscheidungsfindung waren.

Zu 7.:

Die Anbindung an überörtliche Bundesstraßen ist bei allen Standorten im Regierungsbezirk Freiburg in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Dies vereinfacht den Weg der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Arbeitsstelle und unterstützt gleichzeitig die Außendiensttätigkeit der Forstbediensteten, die aufgrund der Flächenzuständigkeit notwendig ist. Des Weiteren war die Erreichbarkeit des Standortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Entscheidungsgrundlage (s. o.).

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz